

# Ueber die neuen stadtzürcherischen Bebauungspläne

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges  
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und  
Gewerbe**

Band (Jahr): **31 (1915)**

Heft 39

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-580908>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Ueber die neuen stadtzürcherischen Bebauungspläne

Schreibt ein Fachmann:

Als die Stadt Zürich daran ging, die große Stadthausanlage am linken Limmatufer durchzuführen, deren erste Hälfte nun seit Jahr und Tag vollendet und ihrer Bestimmung übergeben ist, da nahm man in Aussicht, auch die alten häßlichen Gebäude auf der Limmat allmählich verschwinden zu lassen und zugleich an Stelle des untern Mühlesteiges eine neue Beatenbrücke zu erstellen. Durch die Freilegung der Limmat sollte dann nach und nach der Schipfequai und eine direkte linksufrige Straßenverbindung mit dem See ermöglicht werden. Was speziell den Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Bahnhofquai und Zähringerstraße anbelangt, veranstaltete die Stadt Zürich einen Ideenwettbewerb, dessen Ergebnis am 4. Dezember bereits bekannt gegeben worden ist. Gegenwärtig sind die eingegangenen 30 Entwürfe im Stadthaus III zu öffentlicher Besichtigung ausgestellt, nachdem der städtische Bauvorstand vor einer Anzahl eingeladenen Vertreter der Presse darüber ein erläuterndes Referat gehalten hatte. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes der zurzeit in ästhetischer und sanitärer Hinsicht in keiner Weise befriedigenden Quartiere, führte er aus, mußten vor allem folgende Forderungen erfüllt werden: die Schaffung eines freien Platzes vor dem Stadthause, die Fortsetzung des Quais am Leonhardplatz und endlich die See-Regulierung. Die letztere wurde dabei so ziemlich als wichtigster Punkt des Bebauungsplanes betrachtet. Der Hochwasserstand des Zürichsees soll noch weiter gesenkt und der Mittelwasserstand noch mehr ausgeglichen werden, damit die Wasserwerke eine bessere Wasserkraftausnutzung durchführen können. Weil von diesen Regulierungsarbeiten alle die Wasserwerke bis weit in die Limmat und Aare hinunter profitieren werden, so wird es möglich sein, sie entsprechend dem Mehrwerte ihrer Anlagen zu Subventionen heranzuziehen. Der neue Bebauungsplan sieht die Entfernung der gegenwärtigen Wasserwerke am oberen und untern Mühlestieg mit ihren häßlichen Gebäuden vor; an ihre Stelle soll eine eigentliche Kraftanlage am untern Mühlestieg treten, wobei die Stau- und Regulierungsanlagen der Limmat in den neuen Häuserblock (an Stelle des heutigen Magazins zum „Globus“) verlegt werden sollen. Mit dem Bund und den kantonalen Behörden sind vorbereitende Abmachungen bereits getroffen worden; ferner hat die Stadt die am oberen Mühlestieg (Uranabrücke) in der Limmat gelegenen Gebäude für 790,000 Fr., die Gebäulichkeiten am untern Mühlestieg — ohne „Globus“ — für 750,000 Fr. bereits angekauft. Privateigentum sind gegenwärtig nur noch das genannte Warenhaus auf der Limmatinsel und ein kleines Wasserwerk; gelangen auch diese in den Besitz der Stadt, so wird ihr die Ausnutzung der ganzen Wasserkraft der Limmat zustehen. Mit der Gesellschaft des „Globus“ sind von der Stadt Vorverträge abgeschlossen worden, wonach diese gewisse Beiträge an die Neubebauung der Insel und an die neue Beatenbrücke leistet, die Stadt dagegen für Arrondierung der Insel und einen modernen Warenhausbau sorgt. Leider hat der Krieg die Verhandlungen vorläufig unterbrochen, der Stadtrat will sie aber sofort wieder aufnehmen, sobald bessere Zeiten gekommen sein werden.

Der Zweck des von der Stadt veranstalteten Wettbewerbes bestand auch darin, festzustellen, ob es möglich sei, das sogenannte Paplerwerd wirtschaftlich, aber trotzdem recht schön zu überbauen und ob auch eine gefällige Überbauung des Wassers von der Insel zum Limmatquai zu erreichen sei. Gleichzeitig sollte eine

Beatenbrücke und die Einführung der Wasserkraftausnutzung in die Überbauung in den Plan eingeführt werden. Damit steht die Ausgestaltung des Leonhardplatzes (beim „Zentral“), die Verbreiterung des Limmatquai und ein neuer Quartierplan für das Niederdorf in engem Zusammenhang; fast alle Bewerber in der Ideenkonkurrenz haben denn auch das ganze Gebiet zwischen Bahnhofbrücke, Waisenhausquai und Zähringerstraße in ihre Arbeiten einbezogen und die Neugestaltung des Stadtbildes in dieser Gegend durch hübsche Schaubilder zu illustrieren versucht.

Von den 30 Projekten sind fünf prämiert worden mit einer Gesamtsumme von 10,000 Fr., ferner empfiehlt die Jury dem Stadtrate den Ankauf eines weiteren Projektes. Das erstprämierte, mit einem zweiten Preis bedachte Projekt stammt aus dem Architektur-Bureau Bichoff & Weideli in Zürich. Es zeigt eine klare Gesamtdisposition und eine günstige Kontrastwirkung zwischen Limmatübergang und Warenhaus. Die entstehende Baugruppe auf der Limmatinsel besitzt großen Reiz; indessen ist die Gefahr einer desorientierenden Wirkung im Stadtbild nicht vollständig beseitigt, ein Fehler, den wegen allzugroßer Fassadenhöhe die meisten Projekte aufweisen. Ein dritter Preis wurde den Architekten Gebrüder Pfister in Zürich zuerkannt. Bei diesem Projekte befriedigt namentlich die reizvolle Gliederung der Fassaden des Warenhauses und die zweckmäßigen und klaren Grundrisse. Ein besonderer Vorteil dieses Projektes besteht auch darin, daß die von den Architekten vorgesehene neue Niederdorfstraße Rücksicht auf einen etappenweisen Umbau nimmt, was von andern Projektverfassern zu sehr außer acht gelassen wurde. Die mit einem vierten und fünften Preis ausgezeichneten Projekte stammen von Architekt Albert Frölich in Zürich und den Architekten Rittmeyer & Furrer in Winterthur. Der Frölichsche Plan ist in der Massenverteilung an sich gut abgewogen, der über der Bahnhofbrücke mit 35 m aufragende Querschnitt ist dagegen zu hoch und der architektonische Charakter des Ganzen zu romantisch. Die Arbeit von Rittmeyer & Furrer trägt das Kennwort: „Schön Zürich“ und sieht eine inselartige Überbauung der Limmat vor. Der Baukörper ist ringsum von einem luftigen Säulenvorbau umgeben, der die Gesamthöhe in glücklicher Weise unterteilt. Anerkennenswert sind ferner die Gesamtdisposition, die Eckschlüsse und der gleichmäßige an der Bahnhofbrücke entlang führende Säulengang. Das Preisgericht ist aber auch hier der Ansicht, daß die Gesamthöhe der Bauten einzuschränken sei. Die Projekte sind noch während einer Reihe von Tagen, je vor- und nachmittags, zur Besichtigung ausgestellt und finden sehr viel Interesse; denn wohl jeder schon hat sich mit der Frage beschäftigt, wie wohl am besten die häßlichen Gebäudeblöcke inmitten der Limmat durch gefälligere Bauten ersetzt werden könnten.

## St. Gallisches Baupolizeirecht.

(Fortsetzung statt Schluß.)

### I. Teil.

### Formelles Baupolizeirecht.

#### § 5. Die Baupolizei-Behörden.

1. Der Bund hat für die Ausübung der ihm eingeräumten Kompetenzen eidgenössische und kantonale Organe.

II. 1. Im Kanton St. Gallen ist für die Organisation der Baupolizei-Behörden des Kantons und der Gemeinden der erste Grundsatz maßgebend, daß über die Anwendung des kantonalen Baupolizeirechtes ausschließlich Administrativ-Organe zu wachen und zu befinden